Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 19./20. August 2021

20.089 Reform BVG 21

Bericht Nr. 16: Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

1. Ausgangslage

An der Sitzung der SGK-N vom 24. und 25. Juni 2021 verpflichtete sich die Bundesverwaltung im Rahmen der Beratung des Antrags 39 Amaudruz, der später zurückgezogen wurde, die BVG-Bestimmung über die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen in elektronischer oder in Papierform im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten im Zusammenhang mit der Vorlage des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) zu prüfen.

2. Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen in elektronischer oder in Papierform im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten

2.1 Anwendbares Recht

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 8 BVG erliess der Bundesrat die Artikel 27*i* ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) betreffend die Aufbewahrung wesentlicher Vorsorgeunterlagen der versicherten Person, die seit 1. Januar 2005 in Kraft sind. Diese Ausführungsbestimmungen sollen die korrekte Anwendung der Verjährungsvorschriften und die Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten gewährleisten. Gemäss Artikel 27*i* BVV 2 können die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die Unterlagen auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahren, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen dürfen die Dokumente also in elektronischer Form aufbewahren. Der Artikel verpflichtet Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die Freizügigkeitskonten oder - policen führen, zur Aufbewahrung von allen Vorsorgeunterlagen, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Vorsorgeansprüchen der Versicherten enthalten. Wesentliche Dokumente sind beispielsweise Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben der versicherten Person oder zu relevanten Vorgängen wie Einkäufen, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

In der Praxis werden Anträge von Versicherten namentlich zu Einkäufen, Barauszahlungen und Vorbezügen meist anhand eines Formulars bei der betreffenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eingereicht. Für Barauszahlungen der BVG-Altersguthaben ist ein formeller Antrag der versicherten Person erforderlich. Sowohl das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) als auch das Freizügigkeitsgesetz (FZG) verlangen in folgenden Fällen explizit eine Unterschrift der versicherten Person oder der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners:

- Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist im Rahmen der Wohneigentumsförderung die Auszahlung oder Verpfändung von

Vorsorgekapital nur zulässig, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
- Bei einem Kapitalbezug des Altersguthabens ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten notwendig.
- Eine Barauszahlung der Austrittsleistung erfordert ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.
- Bei der Wahl einer Anlagestrategie durch die versicherte Person muss diese schriftlich bestätigen, dass sie sämtliche Informationen über die Risiken und Kosten, die mit den verschiedenen gewählten Anlagestrategien verbundenen sind, erhalten hat.

2.2 Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat einen Fall beurteilt, bei dem eine Vorsorgeeinrichtung keinen Beweis für die Echtheit der Unterschrift einer versicherten Person erbringen konnte. Die Vorsorgeeinrichtung hatte einer nicht berechtigten Drittperson eine Leistung ausgerichtet. Der Versicherte behauptete im Gerichtsverfahren, seine Unterschrift sei gefälscht worden.

Das Bundesgericht hielt fest, dass nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Artikel 8 ZGB, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet.

Die Beweislast für die korrekte Wahrnehmung der vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtung obliegt hingegen dem Schuldner. Laut BGE hat die Vorsorgeeinrichtung den Nachweis für die richtige Erfüllung ihrer Leistungspflicht zu erbringen. In der Regel trägt die Vorsorgeeinrichtung das Risiko einer Leistungserbringung an einen Unberechtigten. Aus diesem Grund muss in der Praxis die Unterschrift der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners beglaubigt werden, entweder am Sitz der Vorsorgeeinrichtung, bei einem Notar oder bei der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Konsulat der Schweiz.

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung die Vorsorgeunterlagen nur elektronisch aufbewahrt, wozu sie aufgrund von Artikel 27*i* Absatz 2 BVV 2 befugt ist, kann sie den Echtheitsbeweis für die Unterschrift auf einem Auszahlungsantrag nicht mehr erbringen. Der Beweis ist nur anhand der Originaldokumente möglich, weshalb die Vorsorgeeinrichtungen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben.

3. Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) hat der Bundesrat zwischen dem 11. November 2020 und dem 26. Februar 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt. Das neue Gesetz soll 2025 in Kraft treten.

Das BEKJ schafft die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer zentralen Plattform, über die Gerichte, andere Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weitere Benutzerinnen und Benutzer Dokumente übermitteln und empfangen können. Bund und Kantone werden die Plattform gemeinsam betreiben.

Das BEKJ definiert die Grundsätze für die Organisation der Körperschaft und die Funktionen der Plattform, die für den Austausch von Dokumenten und die elektronische Akteneinsicht notwendig sind. Es legt insbesondere die Anforderungen für die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer, die Benutzung der Plattform, die Übermittlung und den Empfang

von Dokumenten sowie die Ausstellung der Abruf- und Eingangsquittungen fest. Die Pflicht zur Benutzung der Plattform wird in den jeweiligen Prozessgesetzen geregelt. Dafür wird in den Prozessgesetzen jeweils ein zentraler Block an Bestimmungen eingefügt, der beinhaltet, dass das BEKJ auf die Verfahren nach dem Gesetz als anwendbar erklärt wird und dass die Behörden und die professionellen Benutzerinnen und Benutzer nur noch elektronisch miteinander kommunizieren dürfen. Zudem wird den Gerichten eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung auferlegt. Heute bestehende Unterschriftserfordernisse werden aufgehoben. An die Stelle der Unterschrift tritt bei der elektronischen Kommunikation die Authentifizierung an der Plattform sowie das automatisierte Anbringen von geregelten elektronischen Siegeln.

Die Vorlage sieht vor, dass alle physisch eingereichten Dokumente zu digitalisieren und mit einem Zeitstempel zu versehen sind. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die physisch eingereichten Dokumente aus technischen Gründen nicht für eine Digitalisierung eigenen.

Das BEKJ soll 2025 in Kraft treten. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Versicherten werden sodann die Möglichkeit haben, direkt auf elektronischem Weg an das zuständige Gericht zu gelangen und gegebenenfalls eine Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz einzureichen. Zu diesem Zweck braucht es im Bereich der Sozialversicherungen entsprechende Bestimmungen, sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe.

Es gilt zu beachten, dass die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen auch nach Inkrafttreten des BEKJ wesentliche Unterlagen der Versicherten in elektronischer oder Papierform aufbewahren müssen. Das bedeutet, dass zwecks Einhaltung des BEKJ die von den Versicherten unterzeichneten Originaldokumente in Papierform aufzubewahren sind. Wenn eine Partei ein unterschriebenes Papierdokument einreicht, wird diese «Unterschrift» bei der Digitalisierung des Dokuments im Rahmen des BEKJ (E-ID, Authentifizierung der Person usw.) nicht in eine «eigenhändige Originalunterschrift» umgewandelt. Es bleibt eine digitalisierte Version eines Dokuments mit Unterschrift.

Bei einem Rechtsstreit über die Identifizierung der Unterschrift einer versicherten Person, des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners (Vorwurf der Unterschriftenfälschung durch Dritte) kann das zuständige Gericht auch in Zukunft das Original des Dokuments mit Unterschrift verlangen. Fehlt das Originaldokument, hat – gestützt auf die oben erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts – die Partei, der die Beweislast obliegt, die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

4. Schlussfolgerung

Die Beweislast ist ein zivilrechtlicher Untersuchungsgrundsatz, der – wie das Bundesgericht festhält – auch im öffentlichen Recht gilt. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die wesentlichen Unterlagen der Versicherten im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufbewahren. Gestützt auf die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die Vorsorgeeinrichtungen in einem Gerichtsverfahren die Originaldokumente mit der Unterschrift der versicherten Person als Beweis vorlegen können. Alle anderen wesentlichen Unterlagen ohne Unterschrift der versicherten Person können die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in elektronischer Form aufbewahren. Die Vorschriften, welche die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichten, sind somit unerlässlich und sind sowohl im Interesse der Adressaten als auch der jeweiligen Einrichtungen.